

Stand: 06.06.2026 11:28:24

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16719

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16719 vom 02.05.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 103 vom 10.05.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/17741 des VF vom 13.07.2017
4. Beschluss des Plenums 17/17848 vom 19.07.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 19.07.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland**

A) Problem

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG-GlStV) sieht in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen vor. Sowohl die Suchtexperten als auch die kommunalen Spitzenverbände halten – auch unter Verweis auf die Rechtslage in anderen Ländern – eine Erweiterung des Mindestabstands für notwendig, um für Spieler, die problematisches Spielverhalten aufweisen, den Zusammenhang der Spielangebote und die Griffnähe nochmals zu verringern.

In Art. 11 Abs. 2 AGGlStV ist eine Sperrzeit für Spielhallen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt. Diese dient ebenfalls der Prävention von Spielsucht, weil sie die zeitliche Verfügbarkeit der Angebote senkt. Die Gemeinden können die Sperrzeit durch Verordnung verlängern, um einer überdurchschnittlichen Zahl von Geldspielgeräten oder Suchtfällen in der Gemeinde Rechnung zu tragen. Von dieser Möglichkeit haben eine größere Zahl von Städten und Gemeinden Gebrauch gemacht. Das indiziert, dass die bisherige gesetzliche Sperrzeit nicht ausreicht, um spielsuchtgefährdeten Spielern insbesondere in den Morgenstunden von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr die Möglichkeit zum Spielen zu nehmen.

B) Lösung

Im Ausführungsgesetz sollen die Regelungen zum Mindestabstand zwischen Spielhallen und zu den Sperrzeiten entsprechend angepasst werden.

Für neue Spielhallen soll der Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle auf 500 Meter Luftlinie vergrößert werden.

Die bislang geltende Sperrzeit soll auf den Zeitraum von 3.00 Uhr bis 9.00 Uhr festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Gemeinden, entsprechend der bisherigen Rechtslage die Sperrzeit zu verlängern, bleibt unberührt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**Staat**

Keine

Kommunen

Bei den Kommunen entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher, über die bisherige Rechtslage hinausgehender Verwaltungsaufwand.

Wirtschaft und Bürger

Die Vergrößerung des Mindestabstands für neue Spielhallen erzeugt keine Kosten für Wirtschaft oder Bürger. Einbußen entstehen bei den Unternehmen, die längere Sperrzeiten beachten müssen. Da diese jedoch in den Morgenstunden liegen, ist keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung zu erwarten. Überdies haben schon bisher eine größere Zahl von Kommunen längere Sperrzeiten durch Verordnung angeordnet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 205 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „250 Metern“ durch die Angabe „500 Metern“ und der Punkt am Ende durch den Halbsatz „; abweichend hiervon beträgt der Mindestabstand bei bestehenden Spielhallen und solchen, für die der vollständige Antrag auf Erlaubnis bis zum 30. Juni 2017 gestellt wurde, 250 Meter Luftlinie.“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6.00 Uhr“ durch die Angabe „9.00 Uhr“ ersetzt.
4. Art. 14 wird aufgehoben.
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zur Verbesserung des Spielerschutzes beim gewerblichen Spiel in Spielhallen sollen der Mindestabstand für neue Spielhallen vergrößert sowie die gesetzliche Sperrzeit für alle Spielhallen verlängert werden.

Nach § 25 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) ist zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder. Der Vergleich zwischen den Regelungen der Länder zeigt, dass die Vorgaben zu den Mindestentfernungen der Spielhallen variieren. Die Distanzen reichen von 100 bis 500 Meter, wobei Ausnahmen im Einzelfall zulässig sind. Viele Länder haben einen Mindestabstand von 500 Metern festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände wie auch die Suchtexperten haben darauf hingewiesen, dass ein dichtes Netzwerk von Glücksspielangeboten einschließlich einer intensiven Vermarktung potenzielle Hemmschwellen senkt und die gesellschaftliche Akzeptanz von Glücksspielen fördert. Eine Vergrößerung des Glücksspielangebots erhöhe immer auch das Auftreten problematischen und pathologischen Spielverhaltens. Die Vergrößerung des Abstands zwischen neu zu errichtenden Spielhallen sei ein einfaches und wirksames Mittel, um den Spielerschutz zu verbessern und eine Gesundheitsgefährdung zu verringern.

Gleiches gilt für die Sperrzeit für Spielhallen. Hier legt Art. 11 Abs. 2 AGGlüStV eine Sperrzeit von Spielhallen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr fest. Diese dient ebenfalls der Prävention von Spielsucht, weil sie die zeitliche Verfügbarkeit der Angebote senkt. Die Gemeinden können die Sperrzeit durch Verordnung verlängern, um einer überdurchschnittlichen Zahl von Geldspielgeräten oder Suchtfällen in der Gemeinde Rechnung zu tragen. Von dieser Möglichkeit haben – beginnend mit der Stadt Augsburg – eine größere Zahl von Städten und Gemeinden Gebrauch gemacht. Zur Verbesserung des Spielerschutzes wird die gesetzliche Sperrzeit in Art. 11 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV um drei Stunden verlängert, um spielsuchtgefährdeten Spielern insbesondere in den Morgenstunden von 6 Uhr bis 9 Uhr die Möglichkeit zum Spielen zu nehmen. Auch die kommunalen Spitzenverbände halten diese Verlängerung der Sperrzeit auf ein Mindestmaß von sechs Stunden täglich für erforderlich.

B) Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Da der Mindestabstand gesetzlich auf 250 Meter festgeschrieben ist, bedarf es auch zu seiner Änderung einer gesetzlichen Regelung. Das Gleiche gilt für die Verlängerung der gesetzlichen Sperrzeit.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Nr. 1**

Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nur noch für die erste Veröffentlichung der Stammnorm im Gesetz- und Verordnungsblatt erforderlich und wird ab der ersten Änderung nicht mehr benötigt. Zur Vermeidung eines weiteren Pflegeaufwands wird die Inhaltsübersicht deshalb gestrichen.

Nr. 2

Durch die Änderungen in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 AG-GlÜStV wird der Mindestabstand bei neuen Spielhallen, für die der Antrag auf glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlÜStV nach dem 30. Juni 2017 gestellt wird, auf 500 Meter Luftlinie zu anderen Spielhallen vergrößert. Für Bestandsspielhallen und solche, für die der vollständige Antrag (vgl. insoweit Art. 12 Satz 5 AGGlÜStV) auf glücksspielrechtliche Erlaubnis bis 30. Juni 2017 gestellt wird, gilt weiterhin ein Mindestabstand von 250 Metern.

Nr. 3

Die gesetzlich vorgesehene Sperrzeit beginnt wie bislang auch um 3.00 Uhr. Ihr Ende wird durch die neue Regelung von 6.00 Uhr auf 9.00 Uhr verschoben.

Die Möglichkeit der Gemeinden, entsprechend der bisherigen Rechtslage die Sperrzeit zu verlängern, bleibt unberührt.

Nr. 4

Die obsoletere Vorschrift des Art. 14 entfällt.

Nr. 5

Die Vorschrift des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist inzwischen überholt und entfällt. Art. 15 Abs. 2 und 3 sind obsolet und entfallen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatssekretär Gerhard Eck

Abg. Horst Arnold

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Petra Guttenberger

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum

Glücksspielwesen in Deutschland (Drs. 17/16719)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatssekretär Eck. Bitte schön, Herr Staatssekretär. Sie haben das Wort.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir reden und diskutieren über den Gesetzentwurf, den ich Ihnen vorstellen darf, den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Besuch einer Spielhalle ist für viele Menschen – so jedenfalls meint man, sagen zu können – ein harmloses Freizeitvergnügen. Das Automatenpiel kann aber auch – das muss deutlich gemacht werden – zu einer gefährlichen Sucht werden, die in den finanziellen Ruin führt und letztendlich ganze Familien zerstört. Wir wollen daher Spieler und vor allem Jugendliche noch besser vor den Gefahren der Spielsucht schützen.

Außerdem, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünschen sich viele Kommunen eine Handhabe, um gegen unerwünschte Häufungen von Spielhallen in bestimmten Vierteln und Gegenden vorgehen zu können. Die Staatsregierung trägt diesem Anliegen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland Rechnung.

Liebe Damen und Herren, zur Verringerung der Spielsucht ist es unabdingbar, die Verfügbarkeit des Spielangebots, die Spielhallen, nachhaltig einzuschränken. Dabei – so meinen wir – ist ein zweigleisiges Vorgehen sinnvoll, nämlich erstens die Erhöhung des Mindestabstands zwischen Spielhallen und zweitens die Ausdehnung der Sperrzeit.

Zunächst zur Erhöhung des Mindestabstands zwischen Spielhallen: Bisher beträgt der gesetzliche Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen 250 m Luftlinie. Der Abstand zwischen zwei Spielhallen soll künftig auf einen halben Kilometer, also 500 m, verdoppelt werden. Dadurch wird für Spieler mit einem problematischen Spielverhalten das Angebot reduziert. Dem Spielerschutz wird dadurch in höherem Maße Rechnung getragen.

Die künftigen Regelungen sollen nur für neue Spielhallen gelten. Bestehende Spielhallen sind von diesem Gesetzentwurf nicht betroffen.

Ich komme damit zur Sperrzeit. Die bisherige Sperrzeit für Spielhallen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr soll auf den Zeitraum von 3.00 Uhr bis 9.00 Uhr ausgedehnt werden. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, eine Sperrzeit von sechs Stunden liegt, verglichen mit den Sperrzeiten der anderen Bundesländer, im Mittel. Dort gelten Sperrzeiten von drei bis acht Stunden, in der Mehrheit der Bundesländer liegen sie bei sechs Stunden oder eher mehr.

Mit diesen Regelungen wollen wir erreichen, dass insbesondere in den Morgenstunden, genauer gesagt vor dem Arbeitsbeginn und dem Schulbeginn bzw. nach dem Ende der Nachtschicht, keine Spielmöglichkeiten bestehen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Kommunen haben die Möglichkeit, die Sperrzeit individuell zu verlängern. Das kann auf der kommunalen Ebene weiterhin geregelt werden.

Ich meine, wir sind mit diesem Gesetzentwurf auf einem ausgezeichneten Weg. Ich bitte Sie, in diesem Sinne über diesen Gesetzentwurf zu diskutieren und ihm dann auch zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatssekretär. – Als Nächster hat Herr Kollege Arnold von der SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist in seiner Formulierung klar. Das ist auch zwingend erforderlich; denn derzeit gibt es in Bayern 33.000 pathologische Spieler. 34.000 Menschen sind in Bayern von dieser Sucht gefährdet. Die Dunkelziffer ist hoch. Mancherorts ist der Wildwuchs von Spielhallen nicht zu übersehen und teilweise unerträglich, da dadurch auch die Qualität der Quartiere und eine sozialverträgliche Stadtentwicklung massiv beeinträchtigt werden.

Herr Eck, die Staatsregierung greift in diesem Gesetzentwurf mit der Regelung, den Abstand zwischen Spielhallen auf 500 Meter zu erweitern, einen Passus auf, den meine Fraktion dem Hohen Haus schon im Jahr 2011 im Rahmen eines Gesetzentwurfs vorgeschlagen hat. Damals lehnten Sie den Abstand von 500 Metern ab. Nach sechs Jahren hat die Staatsregierung endlich zu unserer richtigen und zutreffenden Erkenntnis aufgeschlossen. Insoweit begrüßen wir Ihren Gesetzentwurf.

Im Prinzip sind wir auch mit den von Ihnen vorgeschlagenen Regelungen zur Sperrzeit einverstanden. Bedenklich ist jedoch der Umstand, dass diese Regelungen nur für die Zukunft gelten und daher die Probleme, die die Kommunen und Städte bereits haben, damit nicht gelöst werden. Notwendig und wichtig ist deshalb die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs. Die in diesem Kontext ergangenen Vollzugshinweise stoßen auf massive Kritik, hauptsächlich in den betroffenen Großstädten. Die Großstädte sind bislang nicht beteiligt worden und konnten zum großen Teil über ihre knallharten Erfahrungen und Erkenntnisse nicht selbst Auskunft geben. Die Staatsregierung ist über die Großstädte hinweggegangen.

Bereits im Oktober hat Ulrich Maly die von den Städten Augsburg, Ingolstadt, München und Nürnberg erhobenen Forderungen, einheitliche Verfahrensweisen zur Handhabung von Mehrfachkomplettverboten und eines Abstandsgebotes und zu Befragungsmöglichkeiten einzuführen, der Staatsregierung vorgelegt. Herr Staatsminister Herrmann hat in seiner Rede vom 26. April 2012 angekündigt, Ausnahmen würden nur bei besonderen Härten und unter engen Voraussetzungen zugelassen. Sie haben

richtigerweise gesagt, dass die Abstandsflächen für die Zukunft gelten werden. Die momentanen Probleme werden dabei überhaupt nicht erfasst. Die Zahl der Spielhallen sei grundsätzlich zu reduzieren. Wie dies geschehen soll, lassen Sie offen. Bei der Prüfung des Abstandsgebots enthalten die Vollzugshinweise keinerlei Auswahlkriterien.

Die Bestandsdauer wird vom Innenministerium dahin interpretiert, dass dafür der Zeitpunkt der erstmaligen Konzession einer Spielhalle entscheidend sein soll, nicht aber die Person, die die Spielhalle erwirbt. Spielhallen, die im Jahr 2001 genehmigt worden sind und jetzt veräußert werden sollen, haben also immer noch Bestandsschutz und werden von dieser Regelung nicht erfasst. Das ist zu kritisieren. Diese Regelung muss überdacht werden.

Die Härtefälle, die genannt werden, sind nebulös. Ich stelle fest, dass Investitionen, wie sie vom Ministerium genannt werden, möglicherweise Härtefälle schaffen; denn weder die Art noch die Höhe oder der Umfang sind bestimmt. Möglicherweise genügt es, eine Kaffeemaschine, einen Teppich oder die Toiletten zu erneuern, um einen Härtefall zu begründen. Das ist ein großer Mangel. Wir müssen die Kriterien klar festlegen.

Das Argument, wonach Ermessensentscheidungen möglich sind, enthebt Sie nicht von der Verpflichtung, der Verwaltung, den Städten, den Kommunen und den kreisfreien Behörden Leitplanken für Ermessensentscheidungen vorzugeben. Andernfalls wäre die Rechtssicherheit, die mit diesem Gesetzentwurf entstehen soll, sehr gering. Rechtssicherheit wird durch diesen Gesetzentwurf nämlich nicht erreicht. Der Teufel steckt im Detail. Ohne zielführende und kompetente Hinweise sind Rechtsstreitigkeiten, Unsicherheit und Stillstand bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht zu befürchten. Der Verweis auf die schon längst überfällige Erweiterung der Abstandsflächen und die Verkürzung der Sperrzeiten ist abgehoben und lediglich ein Feigenblatt. Für einen sinnvollen Vollzug müssen Sie Nägel mit Köpfen machen. Sie dürfen die Kommunen nicht im Regen, also in der Unsicherheit stehen lassen.

(Beifall bei der SPD)

Meine Fraktion wird zu diesem Thema einen detaillierten Antrag einbringen und damit Einzelheiten, die Umsetzung und die Beteiligung thematisieren. Sie werden dann Farbe bekennen müssen, ob dieser Gesetzentwurf denn nicht lediglich ein Alibi und tatsächlich ein Kniefall vor der Automaten- und der Spielhallenlobby ist.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Lorenz von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, werte Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland beabsichtigt die Staatsregierung, die in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags niedergelegten Ziele, vor allem die Verhinderung des Entstehens der Spielsucht, zu erreichen und eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen. Wir wollen das noch wirkungsvoller als bisher umsetzen. Der Gesetzentwurf sieht hierzu zwei Maßnahmen vor, nämlich die Erhöhung des Mindestabstands zwischen zwei Spielhallen und die Verlängerung der gesetzlichen Sperrzeit von 3.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Die bisherige Sperrzeit galt von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Wir halten die getroffenen Maßnahmen für zielführend und richtig. Mit der Verringerung der Zahl der Spielhallen wird die Glücksspielsucht eingedämmt.

Auch die zeitliche Verfügbarkeit der Spielhallen ist ein sehr wesentliches Kriterium. Gerade in den frühen Morgenstunden, also nach der Nachtschicht, vor dem Arbeitsbeginn oder vor dem Schulbeginn, wäre die Verfügbarkeit der Spielhallen auf keinen Fall zielführend. Wir tragen deshalb eine Verschärfung der bestehenden Regelung vollumfänglich mit. Wir halten sie für zielführend und angemessen.

Herr Kollege Arnold hat nicht nur Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf gemacht, sondern auch über die Art und Weise des Umgangs gesprochen. Hier müssen wir den Gesamtzusammenhang der geschichtlichen Entwicklung sehen. Ich glaube, der Bürgermeister von Fürth hat sogar gesagt, dass er damit keine Probleme habe. Städte und Gemeinden haben über Jahrzehnte Spielhallen in großzügigem Umfang genehmigt, in München sogar bis zu einer 18er-Konzession. Schon vorher hätte es umfangreiche städtebauliche Möglichkeiten gegeben, die Sie in Fürth offensichtlich auch umgesetzt haben, um Genehmigungen in einer derartigen Größenordnung abzuwenden. Leider haben viele Städte und Gemeinden dies nicht gemacht.

Selbstverständlich kann man das Rad nicht von heute auf morgen zurückdrehen. Man muss immer alle Belange gegeneinander abwägen. Unternehmen und Mitarbeiter haben eine gewisse Form von Bestandsschutz. Außerdem gibt es noch ganz andere Versuchungen. An dieser Stelle möchte ich das Internet nennen. Wir müssen unsere staatlichen Bemühungen auch in diesem Spektrum intensivieren. Die Glücksspielsucht hat sich stärker ins Internet verlagert, wo sie sich wesentlich schlechter kontrollieren lässt als in staatlichen Spielcasinos mit Automaten. An dieser Stelle müssen wir noch wesentlich mehr machen.

Wir müssen das Ganze auch rechtssicher gestalten. Es ist nicht hilfreich, im Rahmen von Vollzugshinweisen Radikalvorschläge einzubringen, um innerhalb von wenigen Tagen und Jahren ganze Berufssparten auszulöschen. Das muss alles gerichtsfest sein. Das Kriterium des Bestandsschutzes muss berücksichtigt werden.

Die vorliegenden Gesetzesverschärfungen sind im Gesamtkontext richtig. Wie immer im Leben muss man zwischen verschiedenen Belangen abwägen. Ich glaube, uns ist eine vernünftige Güterabwägung gelungen. Insofern bitte ich den Landtag um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Pohl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte auf zwei Gesichtspunkte eingehen, einerseits auf die Bekämpfung der Spielsucht, andererseits auf den Städtebau und die damit zusammenhängende Quartiers- und Aufenthaltsqualität. Beginnen wir mit dem Thema Spielsucht. Wir müssen dieses Thema ernst nehmen. Wir diskutieren schon viele Jahre darüber, wie wir die Spielsucht in den Griff bekommen wollen. Deshalb haben wir im Jahr 2011 im Bayerischen Landtag den Glücksspielstaatsvertrag und das Ausführungsgesetz hierzu beschlossen. Jetzt liegt eine Nachbesserung der Staatsregierung auf dem Tisch. Herr Kollege Arnold hat recht, wenn er sagt, dass eine Abstandsregelung von 500 Metern zwischen Spielhallen bereits damals von der SPD gefordert worden ist.

Ich danke Herrn Kollegen Lorenz, dass er das Internet genannt hat. Wir sollten jedoch ehrlich sein und auch das staatliche Glücksspiel, die Spielbanken, in den Fokus nehmen. Man kann nicht einerseits die staatlichen Spielhallen als gut bezeichnen, weil sie Geld einbringen, andererseits die privaten Spielhallen als böse verteufeln. Wir brauchen stattdessen ein Gesamtkonzept. Letztendlich ist es mir egal, ob jemand, der spielsüchtig ist, im Internet, in staatlichen Spielhallen oder privaten Spielhallen spielt. Deshalb muss der Glücksspielstaatsvertrag endlich rechtskonform gestaltet werden. Die Sportwetten sind immer noch nicht geregelt. Uns liegen Urteile vor, die unseren Glücksspielstaatsvertrag für rechtswidrig erklären. An dieser Stelle muss etwas geschehen, ansonsten debattieren wir über eine Stellschraube, ohne das Gesamtproblem zu lösen.

Der zweite Punkt betrifft insbesondere die Städte. Es geht um die Quartiersqualität, die Herr Kollege Arnold angesprochen hat. Ich bin schon der Meinung, dass wir eine etwas andere Handhabe brauchen als die vorgesehene. Was bedeutet es, die Abstandsregelung von 250 auf 500 Meter zu erhöhen? – Das heißt, dass nur die Örtlich-

keiten diversifiziert werden. Vielleicht entstehen auch in kleineren Orten Spielhallen. Wir haben einen ganz anderen Ansatz. Wir würden gerne das Städtebaurecht inklusive Baunutzungsverordnung dahin gehend ändern, dass in Städten Konzentrationsflächen festgelegt werden können, in denen Glücksspiel zulässig ist. In diesem Falle wäre es mir egal, wie viele Spielhallen auf der Konzentrationsfläche entstehen, wenn die Kommune dafür im überwiegenden Teil des Stadtgebiets überhaupt keine Spielhallen mehr zulassen kann. Das ist derzeit nicht möglich, weil Negativplanungen im Bau-recht unzulässig sind. Dahin müssen wir jedoch kommen. Wenn wir das schaffen, werden wir Quartiere haben, die frei von Spielhallen sind. In anderen Quartieren kann das Glücksspiel in sogenannten Glücksspielmeilen – Sie können es bezeichnen, wie Sie wollen – konzentriert angeboten werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es im Hinblick auf die Spielsucht einen Unterschied macht, ob es in einer Straße acht oder zehn Spielhallen gibt. Dagegen glaube ich schon, dass es etwas ausmacht, wenn jeder eine Spielhalle fußläufig erreichen kann.

Ich möchte noch zu den Sperrzeitverlängerungen Stellung nehmen. Meiner Meinung nach wäre es ausreichend gewesen, den Kommunen flexible Instrumente zur Verfügung zu stellen, mit denen sie die Sperrzeiten selber regeln können. Wir müssen die Ausschussberatungen abwarten, um darüber zu diskutieren, ob der Zeitraum zwischen 6.00 und 9.00 Uhr wirklich dramatisch schlimm ist und sich in dieser Zeit vor allem pathologische Spieler in die Spielhallen begeben. Das werden wir in den Ausschussberatungen sehen.

Ich komme zu einem letzten Punkt, auf den bereits hingewiesen worden ist. Der ganz große Effekt wird mit diesem Gesetzentwurf nicht eintreten. Wir haben Bestandschutz, Herr Kollege Arnold. Diesen können wir auch als Gesetzgeber nicht wegdiskutieren. Deshalb wird die Reichweite dieses Gesetzentwurfs relativ bescheiden ausfallen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Pohl. – Als Nächster hat Herr Kollege Mistol von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatssekretär Eck, Sie haben gesagt, Sie wollen die Spielsucht nachhaltig eindämmen. Es ist gut, das zu erklären. Anspruch und Wirklichkeit klaffen jedoch weit auseinander, wenn man sieht, was Sie vorgelegt haben. Das ist ein Lehrbeispiel für den Satz: Was in der Theorie gut ist, taugt noch lange nicht für die Praxis. Die gewünschte Wirkung wird der Gesetzentwurf in der Praxis leider nicht erreichen.

Wo liegt überhaupt das Problem? – Jahrelang ist die Zahl der Spielhallen rasant gestiegen. Im Jahr 2008 hatten wir lediglich 1.912 Spielhallen. Im Jahr 2012 ist die Anzahl der Spielhallen auf 2.738 gestiegen. Das ist ein Zuwachs von 42,3 % innerhalb von ein paar Jahren. Die Quartiersqualität in unseren Städten ist sehr wichtig. Wir brauchen lebendige Quartiere. Ein Quartier, in dem sich Spielhallen und Nagelstudios aneinanderreihen, ist alles andere als attraktiv. Das brauche ich Ihnen nicht zu sagen.

Im Jahr 2012 sind Regelungen in Kraft getreten, die zwar gut gemeint waren, in der Praxis jedoch nicht die gewünschte Wirkung entfalten konnten. Schon damals wäre es nötig gewesen, den Kommunen einen größeren Handlungsspielraum einzuräumen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, den Spielerschutz zu verbessern. Der Mindestabstand zwischen Spielhallen soll von 250 auf 500 Meter erhöht werden. Das ist gut und wurde lange gefordert. Jetzt kommt es endlich. Die Sperrzeit soll von 3.00 bis 9.00 Uhr verlängert werden. Das ist ebenfalls gut, aber aus unserer Sicht noch nicht ausreichend. Das sind kosmetische Verschönerungen am Ausführungsgesetz. Der Bayerische Städtetag fordert seit Jahren, dass dieser Mindestabstand vergrößert wird. Das geschieht nun endlich.

In der Praxis reicht dies aber nicht aus. Schon heute machen manche Städte von der Möglichkeit, die Sperrzeiten auszudehnen, Gebrauch. Sie gehen dabei weit über das

hinaus, was jetzt im Gesetz steht. Deshalb wäre es wichtig, dass wir eine gesetzliche Sperrzeit von mindestens neun Stunden, die bereits ab 24 Uhr gilt, ins Gesetz aufnehmen, wie es der Bayerische Städtetag auch fordert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt kommt aber der Knackpunkt. Das Gesetz wird konterkariert durch die Vollzugshinweise, die für bestehende Spielhallen eine Befreiung vorsehen. In der Praxis wird sich deshalb nichts ändern. Das ist der Knackpunkt. Die Kommunen haben gegen diese Vollzugshinweise so massive Bedenken, dass sie schon ein Remonstrationschreiben vorgelegt haben. Dass die Kommunen so etwas tun, ist wirklich ungewöhnlich. Das sollte ein unmissverständliches Signal an die Staatsregierung sein, Herr Staatssekretär Eck. Dieses Schreiben sollte Sie auch noch einmal zum Nachdenken anregen.

Die Rechtmäßigkeit der Vollzugshinweise ist daher mehr als anzuzweifeln. Zum 30. Juni 2017 läuft die Übergangszeit nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Staatsvertrag aus. Viele Spielhallen müssten dann schließen, weil sie künftig keine erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis mehr bekommen würden. Dass dies grundsätzlich rechtmäßig ist, hat das Bundesverfassungsgericht kürzlich bestätigt. Die Vollzugshinweise sind aber derart weit gefasst, dass das eigentliche Ziel des Gesetzes, Großspielhallen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielssucht ab- bzw. zurückzubauen, faktisch kaum erreicht wird. In der Praxis werden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden äußerst unterschiedliche Entscheidungen treffen. Mangels ausreichender Rechtssicherheit wird es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Spielhallenbetreibern, die ihren Betrieb aufgeben müssen, und Kommunen, die keine Erlaubnis erteilt haben, kommen. Während Sie den Spielhallenbetreibern und dem lukrativen Geschäft mit der Sucht praktisch weiter Brücken bauen, legen Sie den Kommunen in Ihrem Bemühen, den Spielhallenwildwuchs endlich effektiv einzudämmen, Steine in den Weg.

Wir GRÜNE haben schon vor einiger Zeit einen umfassenden Bericht gefordert. Dieser liegt noch nicht vor. Ich bin schon sehr gespannt darauf, was Sie noch sagen werden. Abschließend kann ich nur noch sagen: Wenn Ihre Absicht, den Spielerschutz zu verbessern, kein Lippenbekenntnis bleiben soll, rate ich Ihnen, bei den vorgesehenen Regelungen im Sinne der Kommunen nachzubessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Frau Kollegin Guttenberger hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. – Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Kollege Mistol, wir sind uns schon im Klaren darüber, dass die Kommunen die Genehmigungen zum Bau dieser Spielhallen erteilt haben, obwohl es nach dem Baurecht umfangreiche Möglichkeiten gegeben hätte, die wir im Stadtrat von Fürth durchaus genutzt haben.

(Horst Arnold (SPD): Nicht jede Kommune ist absolut sozialdemokratisch regiert!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Herr Kollege Mistol, Sie haben das Wort.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Guttenberger, ich bin selbst Stadtrat in einer größeren kreisfreien Stadt.

(Zuruf des Abgeordneten Tobias Reiß (CSU))

– Ja, in Regensburg. Regensburg ist eine sehr schöne Stadt, und ich bin stolz darauf, Regensburger zu sein. Das lasse ich mir von Ihnen auch nicht madig machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Frau Guttenberger, ich möchte aber wieder auf Sie eingehen und nicht auf den Zwischenruf. Wir haben es damals geprüft, und die Verwaltung hat versucht, den Spiel-

raum, der ihr 2012 gegeben worden ist, auszunutzen. Von der Verwaltung ist uns damals gesagt worden, sie würde gerne viel mehr machen, aber sie könne es nicht, der Rahmen sei viel zu eng. Wir haben alles, was baurechtlich möglich ist, auch tatsächlich gemacht. Wir haben auch Gebiete definiert, in denen wir keine Spielhallen zulassen wollen. Wir haben vieles gemacht. Trotzdem ist bei uns die Zahl der Spielhallen nicht zurückgegangen. Deswegen brauchen wir Regelungen, die in der Praxis auch taugen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Einen Widerspruch sehe und höre ich nicht. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16719

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in
Deutschland**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Kathari- na Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/16981

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in
Deutschland
(Drs. 17/16719)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Andreas Lorenz**
Berichterstatterin zu 2: **Ulrike Gote**
Mitberichterstatter zu 1: **Horst Arnold**
Mitberichterstatter zu 2: **Andreas Lorenz**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag nicht befasst.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/16981 in seiner 73. Sitzung am 1. Juni 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 9 Zustimmung,
1 Enthaltung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16981 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/16981 in seiner 75. Sitzung am 13. Juli 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 9 Zustimmung,
1 Enthaltung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe,
dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der
„1. August 2017“ eingefügt wird

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16981 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16719, 17/17741

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 205 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „250 Metern“ durch die Angabe „500 Metern“ und der Punkt am Ende durch den Halbsatz „; abweichend hiervon beträgt der Mindestabstand bei bestehenden Spielhallen und solchen, für die der vollständige Antrag auf Erlaubnis bis zum 30. Juni 2017 gestellt wurde, 250 Meter Luftlinie.“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6.00 Uhr“ durch die Angabe „9.00 Uhr“ ersetzt.
4. Art. 14 wird aufgehoben.
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Horst Arnold

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Jürgen Mistol

Staatsminister Joachim Herrmann

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum

Glücksspielwesen in Deutschland (Drs. 17/16719)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,

Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/16981)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat wiederum 24 Minuten. Die Verteilung darf ich auch hier wieder als bekannt voraussetzen. Erster Redner ist Herr Kollege Lorenz. Er steht schon bereit. Bitte sehr.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland wird beabsichtigt, die im Glücksspielstaatsvertrag niedergelegten Ziele, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern, zu erreichen und die Voraussetzungen für eine noch wirksamere Suchtbekämpfung zu schaffen.

Zur Verbesserung des Spielerschutzes beim gewerblichen Spiel in Spielhallen ist der Gesetzentwurf erforderlich. Er sieht zwei Maßnahmen vor, um dieses Ziel zu erreichen, nämlich zum einen die Ausdehnung des gesetzlichen Mindestabstandes zwischen zwei Spielhallen auf 500 m Luftlinie. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag ist zwischen zwei Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten. Die näheren Einzelheiten regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Länder.

In Deutschland zeigt sich, dass diese Spannbreite von 100 m bis 500 m reicht. Wir möchten mit unserem Gesetzentwurf das Maximum umsetzen, weil Suchtexperten darauf hinweisen, dass ein enges Netz von Glücksspielangeboten natürlich auch die gesellschaftlichen Hemmschwellen senkt und die gesellschaftliche Akzeptanz von Glücksspiel fördert. Wir haben deshalb zum einen vor, die Ausdehnung des Mindestabstands zwischen neu zu errichtenden Spielhallen auf das Maximum anzuheben. Dies ist ein einfaches und wirksames Mittel, um den Spielerschutz zu verbessern und Gesundheitsgefährdungen zu verringern. Auf bestehende Spielhallen hat die Vergrößerung des Mindestabstandes keine Auswirkungen.

Zum anderen schlagen wir die Verlängerung der gesetzlichen Sperrzeit von 3.00 Uhr bis 9.00 Uhr vor. Der Glücksspielstaatsvertrag sieht eine Mindestsperrzeit für Spielhallen von drei Stunden vor. In Bayern hatten wir bisher diese drei Stunden als Mindestsperrzeit. Wir haben diese auf 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt. Darüber hinaus – das ist aus meiner Sicht sehr wichtig – haben wir in Bayern schon immer eine kommunale Öffnungsklausel gehabt. Neben dieser Mindestsperrzeit von drei Stunden war es auch bisher möglich, die Sperrzeit um drei Stunden zu erweitern und das Angebot zu verringern.

Im Ländervergleich liegen wir mit der gesetzlichen Sperrzeit von drei Stunden eher im unteren Bereich. Bremen hat vier Stunden, und die Mehrzahl der Länder sieht sechs Stunden vor. Aber – das ist wichtig, und das habe ich vorhin schon erwähnt – fast alle Länder haben keine kommunale Öffnungsklausel, sodass wir uns, was die nominelle Sperrzeit angeht, bisher zwar im unteren Bereich befinden, bei der faktischen Sperrzeit – natürlich haben viele Kommunen von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht – aber im unteren Mittelfeld liegen. Wir möchten das dennoch zum Anlass nehmen, die Sperrzeit gleichsam auf den bundesweiten Mittelwert und damit auf jetzt sechs Stunden auszuweiten. Wir glauben, dass das eine wirksame und sinnvolle Maßnahme ist, um der Suchtgefahr entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang komme ich auf den wesentlichen Punkt des Änderungsantrages der GRÜNEN zu sprechen. Dieser sieht vor, die gesetzliche Mindestsperrzeit nicht nur zu verdoppeln, sondern sogar zu verdreifachen. Ich habe bereits erwähnt, dass es noch die kommunale Öffnungsklausel gibt. Bundesweit bewegt sich die Länge der Sperrzeiten zwischen drei Stunden und acht Stunden, wobei sich das Gros der Länder im Bereich von fünf bis sieben Stunden bewegt. Mit einer Ausdehnung der Sperrzeit auf insgesamt neun Stunden würde Bayern die restriktivste Sperrzeitregelung im Bundesgebiet für sich reklamieren.

Sperrzeitregelungen sind als Berufsausübungsregelungen stets Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit. Zudem eröffnet – ich hatte es bereits erwähnt – der Glücksspielstaatsvertrag die Möglichkeit, die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Verordnungen individuell zu verlängern. Somit können die Kommunen bereits heute die Sperrzeit im Einzelfall ausdehnen, wenn das aufgrund der Verhältnisse vor Ort erforderlich ist.

Der Vorschlag der GRÜNEN würde im Endeffekt die Möglichkeit schaffen, die Sperrzeit auf zwölf Stunden festzulegen, also auf neun Stunden plus drei Stunden aufgrund der kommunalen Öffnungsklausel. Das ist, wie gesagt, weitaus zu viel. Eine derart restriktive Lösung ist in keinem anderen Bundesland in Kraft. Insofern lehnen wir diesen zu weit gehenden Vorschlag ab und bitten um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Die nächste Wortmeldung kommt von der SPD. Kollege Arnold, bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf ist eine wichtige Angelegenheit in einer wichtigen Kampagne: einerseits zur Eindämmung der gesellschaftlichen Problematik Spielsucht, andererseits auch zur Förderung der freien Entfaltung von Personen und auch des Gewerbes – dabei ent-

steht ein Spannungsverhältnis –, aber auch zur sozialverträglichen Gestaltung von Räumen im kommunalen und gemeindlichen Bereich und insbesondere in diesem Zusammenhang mit Blick auf die Entwicklung von derartigen Räumen.

Wenn die aktuellen Zahlen, die veröffentlicht worden sind, stimmen – daran habe ich keinen Zweifel –, gibt es in Bayern rund 33.000 pathologische Spielsüchtige und 34.000 Suchtgefährdete. Das dahinterstehende Dunkelpotenzial ist nicht zu vernachlässigen. Die angeregten Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, aber bei Weitem nicht das Einzige, was in dem Zusammenhang notwendig wäre, um diese Phänomene gesellschaftlich und rechtspolitisch richtig zu bekämpfen.

Ganz klar ist dieser Gesetzentwurf in die Zukunft gerichtet; ganz klar sind die Probleme aus der Rückschau aber schon seit Jahrzehnten bekannt. Wir wissen von Wildwucherungen von Spielhallen, von zu nahen Standorten und nahezu unmöglichen Handhabungen der Verwaltung, um ihrer Herr zu werden.

Meine Damen und Herren von der Staatsregierung und von der CSU, hätten Sie bereits 2011 unseren Gesetzentwurf angenommen, der vor sechs Jahren 500 m Abstand vorgesehen hat – damals haben Sie den Gesetzentwurf abgelehnt –, würden wir in der Diskussion und im Prozess der sinnvollen Weiterentwicklung von gesetzlichen Instrumenten weiter sein. Aber immerhin: Nach sechs Jahren sind Sie auf unsere Linie zurück- oder eingeschwenkt.

Darüber hinaus haben wir natürlich in der praktischen Anwendung große Probleme. Die Vollzugshinweise der Bayerischen Staatsregierung für die Kommunen zur Regelung in der Vergangenheit waren keinesfalls befriedigend und zielführend. Was in der Zukunft liegt, muss natürlich auch in der Vergangenheit insoweit geregelt werden. Jetzt besteht Grund zur Sorge, dass mit diesem Gesetzentwurf, der auch mit unseren Stimmen verabschiedet wird, die Sache aus Ihrer Sicht abgehakt wird, indem Sie sagen: Wir haben das Notwendige getan. – Die Kärnerarbeit vor Ort, der Umgang mit Bauwilligen, der Umgang mit Investitionswilligen, die Fragen des Bestandsschutzes

werden den Kommunen überlassen. Der einfache, salopp gegebene Hinweis, dass das eine Frage des Ermessens von Kommunen sei, ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel. Auch Kommunen brauchen in diesem wichtigen Bereich, in dem es um Regelungen staatlicher Angelegenheiten vor Ort geht, Leitplanken des Ermessens, die den Vorstellungen der Staatsregierung Ausdruck verleihen, wohin es geht.

Der Bayerische Städtetag hat bereits im letzten Oktober in einem Brandbrief geschrieben, was bei den Vollzugshinweisen fehlt. Damals war noch Dr. Uli Maly Vorsitzender, jetzt ist es Ihr Parteifreund Herr Kurt Gribl. Es war aber damals schon der Städtetag, der sich geäußert hat, und auch der Name von Herrn Gribl stand auf dem Brief.

Die Mehrfachkonzessionen sind nicht geregelt, die Anregungen des Städtetages wurden nicht berücksichtigt. Es gibt Ausnahmen in diesem Zusammenhang, die aber auf unbestimmten Rechtsbegriffen fußen. Wann ist eine Investition in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen? Genügt es beispielsweise, dass man einen Raum neu tapeziert, um einen Bestandsschutz zu erwirken? All diese Fragen sind nach wie vor offen.

Wir weisen darauf hin, dass das Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung ist. Es kommt allerdings viel zu spät. Hinsichtlich der Sperrzeiten werden wir dem Änderungsantrag der GRÜNEN zustimmen. Das ist das eine. Auf der anderen Seite ist das Thema viel zu wichtig, um es bei diesem Gesetzentwurf und diesem Tagesordnungspunkt zu belassen. Gehen Sie auf die Kommunen zu; denn auch die gehen auf Sie zu. Die Kommunen wollen, dass ihre Expertise berücksichtigt wird, und sie wollen Unterstützung bei ihrem täglichen Kampf vor den Verwaltungsgerichten, wenn es um die Genehmigungen und Konzessionen geht. Wenn Sie wegschauen oder nicht agieren, dann ist das kein Ruhmesblatt und hilft nicht Ihrer wirklichen Absicht, die Glücksspielsucht im Freistaat Bayern zu bekämpfen.

Wir stimmen Ihrem Gesetzentwurf zu, lassen Ihnen aber nicht durchgehen, das als Beweis dafür zu sehen, dass Sie in diesem Bereich alle politischen Hausaufgaben erledigt haben. Wir können uns nicht zufrieden zurücklehnen und sagen: Es passt. – Es

passt eigentlich nicht. Durch dieses Gesetz wird die Rechtslage in Bayern vielleicht etwas besser werden. Ob das wirklich eintrifft, steht allerdings noch in den Sternen.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Arnold. – Nächste Wortmeldung von den FREIEN WÄHLERN: Kollege Pohl, bitte schön.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, zu Beginn sollte man eine deutliche Unterscheidung treffen: Wir kämpfen nicht gegen das Glücksspiel, sondern gegen die Glücksspielsucht. Das ist sehr wichtig, weil sich daraus – darauf hat Herr Kollege Arnold ganz zu Recht hingewiesen – eine ganzheitliche Handlungsnotwendigkeit ergibt. Wir reden immer sehr einseitig von den Spielhallen, deren Zahl wir limitieren und die wir reglementieren wollen, aber das Problem reicht weit darüber hinaus. Das Problem betrifft selbstverständlich auch staatliche Spielbanken, es betrifft selbstverständlich und insbesondere das Glücksspiel im Internet. Man kann nicht eine Differenzierung dergestalt treffen, dass man sagt, das Glücksspiel von privaten Unternehmen sei schlecht und zu geißeln, während das staatliche Glücksspiel zu fördern sei.

Es gab die Idee in der CSU-Fraktion, das Mindestalter für Spieler von 21 Jahren auf 18 Jahre zu senken. Ich kann mich an die letzte Legislaturperiode erinnern, Herr Kollege Zellmeier, als im Innenausschuss der Satz fiel – nicht von Ihnen persönlich –, man müsse, um die Spielbanken stärker auszulasten und die Defizite zu reduzieren, bessere Geräte einsetzen. Die GRÜNEN hatten einmal die Idee, man könnte doch Spielbanken in die Großstädte verlagern, um den Spieltrieb dort zu fördern. Ich meine, man muss das Problem insgesamt betrachten. Ihr Ansatz greift insgesamt zu kurz.

Jetzt ist die Frage: Was macht man mit diesen Vorschlägen? Im Gesetzentwurf der Staatsregierung ist als eine Maßnahme die Vergrößerung des Mindestabstands von 250 m auf 500 m vorgesehen. Wir haben in der letzten Legislaturperiode einen anderen Ansatz verfolgt, den wir nach wie vor für zielführend und richtig halten, nämlich

dass man durch eine Änderung des Baurechts den Kommunen die Möglichkeit gibt, einzelne Bezirke, einzelne Straßenzüge oder einzelne Viertel zu Gegenden zu machen, in denen Glücksspiel angeboten werden darf, wobei im Gegenzug der Rest der Stadt- bzw. Gemeindefläche von Glücksspiel freizuhalten ist. Das sind die sogenannten Konzentrationsflächen.

Das wäre sicher ein besserer Weg gewesen, aber wir haben jetzt nun einmal das System. Es ist nicht zu erwarten, dass von diesem System abgewichen wird. Deswegen sagen wir: Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir werden dem Gesetzentwurf mit Bauchschmerzen zustimmen.

Die Verlängerung der Sperrzeit um den Zeitraum von 6.00 bis 9.00 Uhr kann man machen. Die Frage ist, welche Menschen zwischen 6.00 und 9.00 Uhr spielen. Sind es die Schüler, die sich vor der Schule vergnügen? – Wohl eher nicht. Sind es Menschen, die von der Nachtschicht kommen und ihrem Spieltrieb frönen? – Ich sage: wohl auch nicht. Die gehen eher schlafen. Wenn man aber nun einmal diese Vorlage hat, muss man sich zwischen Ja und Nein entscheiden. Wir haben gesagt, dass die überwiegenden Argumente dafür sprechen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Mit dem Änderungsantrag der GRÜNEN verhält es sich ähnlich. Deren Lösungsansatz bezieht sich nur auf die Spielhallen und betrifft die noch weitere Verlängerung der Sperrzeit. Da wird es schon – da gebe ich dem Kollegen Lorenz recht – langsam kritisch bei der Abwägung zwischen der Gewerbe- bzw. Unternehmerfreiheit und den Beschränkungen.

Was aber an dem Änderungsantrag der GRÜNEN ausdrücklich zu loben ist, ist der Passus mit den EC-Automaten. Damit kann man tatsächlich den Spieltrieb eindämmen. Im Jahre 1900 hat der Gesetzgeber das BGB geschaffen. Der Gesetzgeber hat damals gesagt, eine Verbindlichkeit aus Spiel und Wette sei eine unvollständige Verbindlichkeit. Das heißt, aus der kann nicht geklagt werden. Das hatte zur Folge, dass man sich zum Zwecke des Spiels kein Geld leihen konnte. Das ist hier ähnlich, wenn

man Geldautomaten zur Verfügung stellt und damit dem Spieler die Möglichkeit gibt, relativ schnell wieder an Geld zu kommen, das er ursprünglich hatte, als er in die Spielhalle kam. Das ist ein wirklich hervorragender Vorschlag, der es rechtfertigt, einen Gesetzentwurf, der sonst nicht unbedingt unseren Vorstellungen entspricht, mit Zustimmung zu belohnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Pohl. – Jetzt spricht Kollege Mistol, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kürzlich hat die Staatsregierung hier im Landtag den Zweiten Glücksspielstaatsvertrag vorgelegt und um Zustimmung gebeten. Diese Glücksspielstaatsverträge haben den Zweck, alle Formen des Glücksspiels in faire, saubere und auch kontrollierte Bahnen zu weisen. Dabei haben die Gesundheitsvorsorge und damit auch der Spielerschutz Vorrang vor jedweder Liberalisierung von Glücksspielangeboten. Insbesondere der Aufstellung von gewerblichen Spielautomaten soll nun durch eine zusätzliche glücksspielrechtliche Erlaubnis ein Riegel vorgeschoben werden. So ist neben dem Mindestabstand auch ein Verbot von Mehrfachkonzessionen vorgesehen.

Jetzt ist die Übergangsfrist abgelaufen. Es ist eigentlich davon auszugehen, dass jetzt einige Spielhallen schließen müssen, wenn man diesen Vorgaben nachkommen will. Doch die aktuellen Vollzugshinweise – Herr Kollege Arnold hat schon darauf hingewiesen – lassen befürchten, dass es in vielen Fällen zu Rechtsstreitigkeiten kommen wird oder die Kommunen vielleicht ganz die Finger davon lassen werden. Auf jeden Fall ist Ärger vorprogrammiert. Das hätte vermieden werden können, wenn man ordentliche Vollzugshinweise formuliert hätte, die das, was der Städtetag oder die kommunalen Spitzenverbände insgesamt vorgeschlagen haben, berücksichtigt hätten.

Die Vollzugshinweise sind leider viel zu weit gefasst. Das eigentliche Ziel des Gesetzgebers droht dadurch ins Leere zu laufen. In der Praxis werden Kreisverwaltungsbe-

hörden wahrscheinlich teilweise äußerst unterschiedliche Entscheidungen treffen. Sich dabei auf die kommunale Selbstverwaltung zu berufen, ist angesichts der massiven Kritik der Kommunen nicht nachvollziehbar. Die Kommunen wünschen sich explizit Leitlinien oder Leitplanken, wie es der Kollege Arnold ausgedrückt hat. Diese sollen für Rechtssicherheit sorgen. Stattdessen erweisen Sie von der Staatsregierung den Kommunen mit den Vollzugshinweisen einen Bärendienst.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitungen des Mindestabstands und der Sperrzeiten sind aus unserer Sicht lediglich kosmetische Verschönerungen am Ausführungsgesetz. Diese Verschönerungen werden den Kommunen letztendlich nicht das gewünschte Rüstzeug zur Bekämpfung der Spielsucht bieten. Mit unserem Änderungsantrag möchten wir, die GRÜNEN, die Regelungskompetenzen vollumfänglich ausschöpfen, um das Glücksspielangebot in geregelte Bahnen zu lenken. Herr Kollege Lorenz, Sie haben schon darauf hingewiesen, dass wir tatsächlich die Ausweitung der Sperrzeit auf neun Stunden fordern. Es mag sein, dass dies eine sehr restriktive, bundesweit einmalige Regelung wäre. Wir haben aber beim vorherigen Tagesordnungspunkt gehört, dass die Regelung, die die Staatsregierung auf den Weg gebracht hat, bundesweit auch einmalig ist. Somit ist das in unserem Fall auch erlaubt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Beim vorherigen Tagesordnungspunkt handelte es sich ja lediglich um ein Placebo. Aber in diesem Fall hätte die Regelung tatsächlich einen Effekt. Das muss auch einmal festgehalten werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir möchten die Kommunen ermächtigen, eine Höchstzahl an Spielhallen festzulegen. Wir wollen eine Einschränkung der Außenwirkung erreichen. Wir möchten auch ein Verbot von EC-Geräten verbindlich aufnehmen. Diesen Punkt hat der Kollege Pohl vorhin bereits gelobt. Wir bitten auch um die Unterstützung der Regierungsfraktion.

Abschließend möchte ich im Hinblick auf den Zweiten Glücksspielstaatsvertrag betonen, dass zur Bekämpfung der Spielsucht eine umfassende Regulierung notwendig ist. Diese muss alle Arten des Glücksspiels, also auch Sportwetten umfassen. Die Sportwetten sind Gegenstand des Zweiten Glücksspielstaatsvertrags. Der zweifellos vorhandenen Nachfrage nach Glücksspielen muss ein legales, faires und kontrolliertes Angebot gegenübergestellt werden. Diese Regulierung muss neben der Bekämpfung der Spielsucht auch den Spielerschutz, den Jugendschutz und das Hinausdrängen schwarzer Schafe aus diesem Gewerbe zum Ziel haben. Klare und verbindliche Regelungen sind auch im Interesse der Glücksspielanbieter, insbesondere derjenigen, die sich bemühen und auf Qualität setzen und für die auch der Spielerschutz kein Fremdwort ist. Das muss im Interesse der Kommunen sein. Aus unserer Sicht bedeutet das für die Staatsregierung, dass dringend nachgebessert werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Mistol. – Für die Staatsregierung darf ich jetzt den Staatsminister Herrmann ans Mikrofon bitten. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Besuch einer Spielhalle ist sicherlich für viele Menschen ein absolut harmloses Freizeitvergnügen. Jedoch muss auch ganz deutlich gesagt werden, dass es nicht wenige gibt, die im Laufe der Zeit die Kontrolle über ihr Spielverhalten verlieren. Gerade das Automatenpiel in den Spielhallen lockt mit niedrigen Einsätzen und der Aussicht auf schnelle Gewinne. Damit ist das Suchtpotenzial an derartigen Automaten deutlich höher zu bewerten als beispielsweise beim klassischen Lottospiel. So hört man leider immer wieder von Menschen, die die Kontrolle über ihr Spielverhalten verlieren und sich in den finanziellen Ruin spielen. Dies kann das Leben der Betroffenen und auch das ihrer Familien nachhaltig zerstören. Deshalb müssen wir immer wieder überprüfen, wie wir das Recht der Spielhallen so gestalten können, dass wir solchen Fehlentwicklungen möglichst entgegenwirken. Mit dem vor-

liegenden Gesetzentwurf versuchen wir dies zumindest in zwei Bereichen etwas stringenter zu regeln.

Wir erhöhen den Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen und dehnen die gesetzliche Sperrzeit aus. Der gesetzliche Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen beträgt bisher 250 m Luftlinie. Wir wollen diesen Abstand zukünftig für alle neuen Anträge auf Spielhallen auf 500 m verdoppeln. Dadurch wird sich die Zahl neuer Anträge weiter reduzieren. Gleichzeitig wird es etwaigen Spielsüchtigen erschwert, ständig von einer Spielhalle zur anderen zu springen. Wir gehen davon aus, dass sich damit die Anzahl der Spielhallen in Bayern weiter kontinuierlich reduzieren wird.

Der zweite Ansatz ist, dass wir für den gesamten Bestand an Spielhallen, nicht nur für die neuen Spielhallen, die Sperrzeit von bisher drei Stunden, von 3.00 bis 6.00 Uhr, auf sechs Stunden, von 3.00 bis 9.00 Uhr, ausdehnen. Darüber hinaus können die einzelnen Gemeinden im Bedarfsfall wie bisher zusätzliche Sperrstunden anordnen. Damit können wir das Spielangebot zeitlich einschränken. Dies kann auch dem Spielerschutz dienen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist insgesamt eine vernünftige Weiterentwicklung unserer gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Spielhallen und insbesondere für den Spielerschutz. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich gebe bekannt, dass die CSU-Fraktion für die Schlussabstimmung namentliche Abstimmung beantragt hat. Diese schaffen wir im Hinblick auf die 15-minütige Karenzzeit jetzt nicht.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Notbremse!)

Deswegen fahren wir mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fort. Ich schließe zumindest die Aussprache. Damit ist das schon erledigt. Zur Abstimmung kommen wir jetzt nicht.

Ich gebe das Ergebnis der vorher durchgeführten namentlichen Schlussabstimmung zum "Gesetzentwurf der Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen", Drucksache 17/16299, bekannt: Mit Ja haben 79 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 14 Abgeordnete gestimmt, bei 50 Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/17058 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16981 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die fraktionslosen Abgeordneten Felbinger und Claudia Stamm. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/17741. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Hand-

zeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die FREIEN WÄHLER und der fraktionslose Abgeordnete Felbinger. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die fraktionslose Abgeordnete Claudia Stamm und der Abgeordnete Heike. Enthaltungen? – Keine. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Sie wird in namentlicher Form durchgeführt. Die Urnen sind bereitgestellt. Sie haben fünf Minuten Zeit. Die Abstimmung ist eröffnet.

(Namentliche Abstimmung von 15.54 Uhr bis 15.59 Uhr)

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 11, Drucksache 17/16719, bekannt. Mit Ja haben 129 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 15 gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Das Gesetz ist damit so angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 19.07.2017 zu Tagesordnungspunkt 11: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Drucksache 17/16719)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus			
Aigner Ilse			
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst			
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Bauer Volker			
Baumgärtner Jürgen			
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete		X	
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
von Brunn Florian	X		
Brunner Helmut			
Celina Kerstin			
Deckwerth Ilona	X		
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen	X		
Fehlner Martina	X		
Felbinger Günther	X		
Flierl Alexander	X		
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gerlach Judith	X		
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten	X		
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva	X		
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann	X		
Halbleib Volkmar	X		
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold	X		
Hiersemann Alexandra	X		
Hintersberger Johannes	X		
Hölzl Florian	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin			
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther	X		
König Alexander	X		
Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd	X		
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred			
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich			
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig			
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Peter			
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia			
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena		X	
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph			
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans	X		
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer Kerstin			
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Untertländer Joachim			
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Westphal Manuel			
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	129	15	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)